

**Gemeinde Hilzingen  
Landkreis Konstanz**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

**11. März 2014**

folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 08. Dezember 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der § 46 (Entstehung der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

*(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Absatz 3 i.V. mit § 27 KAG)*

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 11. März 2014

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen Nr. 12/2014 vom 20. März 2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 24. März 2014 erfolgt.

Hilzingen, den 24. März 2014

Gemeinde Hilzingen:

Rupert Metzler, Bürgermeister